

**ERK  
EL  
ENZ**



Echt. Ehrlich. Einzigartig.

**STADT ERKELENZ**  
**Bebauungsplan Nr. 0400.2/2**  
**"Am Hundsstrauch",**  
**Erkelenz-Golkrath**  
AZ.: 61 26 04

**Zusammenfassende Erklärung**  
gemäß § 10a BauGB

Inhalt	Seite
<b>1. Planungsanlass und Ziel der Bauleitplanung .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Verfahrensablauf unter Berücksichtigung der Stellungnahmen .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Berücksichtigung der Umweltbelange.....</b>	<b>4</b>
<b>4. Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten .....</b>	<b>6</b>
<b>5. Überwachung der Umwelteinwirkungen (Monitoring).....</b>	<b>6</b>

## **1. Planungsanlass und Ziel der Bauleitplanung**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0400.2/2, „Am Hundsstrauch“ Erkelenz-Golkrath befindet sich am nördlichen Ortsrand Golkraths, westlich der Landstraße 364. Er grenzt im Norden und Osten an die freie Feldflur sowie im Süden an die vorhandene Wohnbebauung.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0400.2/2, „Am Hundsstrauch“ Erkelenz-Golkrath, ist die Bereitstellung von Wohnbauland für die Ortslage Golkrath und damit die gezielte Entwicklung des Ortes im Sinne der seit 2001 rechtskräftigen Flächennutzungsplanung der Stadt Erkelenz beabsichtigt und erforderlich. Zweck dieses Bebauungsplans der Stadt Erkelenz ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines allgemeinen Wohngebietes gem. §4 BauNVO zur Wohnraumbedarfsdeckung im Sinne einer Eigenentwicklung zu schaffen.

Ziel der Stadtplanung ist es, die Flächen, welche im Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz mit der Nummer 0400.2 gekennzeichnet und als Wohnbaufläche darstellt sind, so zu überplanen, dass die Ortslage Golkrath zum Nord-Osten hin sinnvoll abgerundet wird und ein durchgrünter Wohnstandort sowohl für Familien als auch für ältere Generationen entsteht.

## **2. Verfahrensablauf unter Berücksichtigung der Stellungnahmen**

Die Stadt Erkelenz hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0400.2/2 „Am Hundsstrauch“ Erkelenz-Golkrath mit Aufstellungsbeschluss vom 03.12.2019 gem. § 2 (1) BauGB beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB hat nach Bekanntgabe im Amtsblatt Nr. 24 vom 07.08.2020 am 25.08.2020 stattgefunden. Gemäß § 4 (1) BauGB wurde mit Schreiben vom 01.09.2020 die Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange über die Planungsabsicht informiert und um Stellungnahme gebeten.

Nach Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 16.12.2020 wurde der Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 vom 26.02.2021 in der Zeit vom 08.03.2021 bis 09.04.2021 öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.03.2021 über die öffentliche Auslegung unterrichtet und gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

### Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 22 vom 07.08.2020 bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 18.08.2020 im Rathaus der Stadt Erkelenz sowie über die Internetseite [www.erkelenz.de](http://www.erkelenz.de) durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

### Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 08.09.2020 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Während des Beteiligungsverfahrens wurden 5 abwägungsrelevante Stellungnahmen eingereicht, die sich mit durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenberg-

baus bedingten Grundwasserabsenkungen bzw. Grundwasserwiederanstieg, der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen bzw. deren ökologischen Ausgleich, Bodenschutz, Immissionsschutz, Brandschutz, Entwässerung sowie der Erschließung befassten.

Die Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer NRW, des Kreises Heinsberg, der Bezirksregierung Arnsberg, des Erftverbands und des Landesbetrieb Straßen NRW wurden zur Kenntnis genommen.

Über die vorgetragenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fasste der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 16.12.2020 entsprechende Beschlüsse und beschloss die Offenlage des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 0400.2/2, „Am Hundsstrauch“ Erkelenz-Golkrath.

Der Bezirksausschuss Golkrath wurde mit Schreiben vom 01.09.2020 beteiligt.

#### Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 16.12.2020 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0400.2/2, „Am Hundsstrauch“ Erkelenz-Golkrath nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 5 vom 26.02.2021 in der Zeit vom 08.03.2021 bis 09.04.2021 öffentlich ausgelegt. Während der öffentlichen Auslegung wurden von der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgetragen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.03.2021 über die öffentliche Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden 6 abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die sich mit Immissionsschutz, Vermeidung von Bodenschäden, Artenschutz, Einbau von RCL, Geothermie, Brandschutz, Entwässerung sowie der Erschließung und dem Telekommunikationsnetz befassten.

Die Stellungnahmen des Kreises Heinsberg, der Bezirksregierung Arnsberg, der Bezirksregierung Köln, des Erftverbands und des Landesbetrieb Straßen NRW und der Telekom wurden zur Kenntnis genommen.

#### Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

In seiner Sitzung am 27.05.2021 beschloss der Rat der Stadt Erkelenz abschließend über die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren und beschloss den Bebauungsplan Nr. 0400.2/2, „Am Hundsstrauch“ Erkelenz-Golkrath gemäß § 10 BauGB als Satzung. Der Bebauungsplan Nr. 0400.2/2, „Am Hundsstrauch“ Erkelenz-Golkrath wurde mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 12 vom 04.06.2021 rechtskräftig.

### **3. Berücksichtigung der Umweltbelange**

#### Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0400.2/2 „Am Hundsstrauch“ lässt eine geringfügige Siedlungserweiterung am Nordrand von Golkrath zu. Im Bereich der

Schutzgüter „Landschaft“ und „Naherholung“ werden geringfügige Umweltauswirkungen durch den mit der Siedlungserweiterung verbundenen Freiraumverlust am Ortsrand erwartet. Die Fußwegverbindung über einen Feldweg im Plangebiet in den Freiraum hinein bleibt aber erhalten.

Gesetzlich geschützte Vogelarten der offenen Agrarlandschaft sind aufgrund der Kleinflächigkeit des Bauvorhabens und der Lage am Ortsrand nicht signifikant betroffen. Auch die sonstigen geschützten und planungsrelevanten Tierarten, insbesondere Fledermäuse, verlieren keinen essentiellen Lebensraum.

Es gibt im Plangebiet keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz, die planerisch zu berücksichtigen sind. Ebenso gibt es keine Schutzgebiete nach europäischem Recht (FFH und Vogelschutzgebiete), auch nicht in der relevanten Umgebung.

#### Fläche, Boden, Wasser/ Grundwasser, Luft und Klima

Die Plangebietsfläche gilt nach Realisierung der Planung insgesamt als verbraucht, weil sie nicht mehr ohne weiteres für andere Nutzungsformen verfügbar gemacht werden kann. Durch die Umsetzung der Planung wird die Möglichkeit eröffnet, etwa 2-3.000 qm Fläche für Gebäude und Stichstraße zu versiegeln. Diese Versiegelung führt für den Boden zu einem Verlust natürlicher Funktionen, z.B. hinsichtlich der Neubildung des Grundwassers. Das auf die versiegelten Flächen auftreffende Regenwasser ist ordnungsgemäß zu beseitigen.

Der Verlust landwirtschaftlich wertvoller Boden ist begrenzt, da große Teile der betroffenen Feldflur erhalten bleiben. Außerdem ist das Recht auf gute Wohnverhältnisse in der Abwägung ebenso wichtig. Durch die Lage des Plangebietes in einem Bereich, der durch Braun- und Steinkohleabbau beeinflusst ist, können Bodenbewegungen nicht ausgeschlossen werden, die sich auf Gebäude auswirken können. Hierauf wird im Bebauungsplan hingewiesen.

Neue erhebliche Belastungen der Luft entstehen in Wohnbaugebieten nicht. Die Zunahme der Verkehrsbelastung durch die Erschließung von neuen Baugrundstücken führt im vorhandenen Straßennetz der Umgebung nicht zu einer signifikanten Erhöhung der Emissionen.

#### Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Im Hinblick auf die Naherholungsfunktion bleibt die Wegeverbindung über den Feldweg in die freie Feldflur erhalten. Von der westlich vorbeiführenden Landstraße wirkt Verkehrslärm in das Plangebiet hinein. Die Zunahme des Verkehrs im umliegenden Straßennetz aufgrund von Quell- und Zielverkehren in das neue Wohngebiet ist aber so geringfügig, dass signifikante Auswirkungen im Hinblick auf Lärm für Dritte außerhalb des Plangebietes nicht erwartet werden. Andere potentiell negative Auswirkungen auf den Menschen sind nicht erkennbar.

#### Kultur und Sachgüter

Bei den zur Durchführung des Bebauungsplanes erforderlichen Bauarbeiten können die ggf. gefundenen Bodendenkmäler z.T. geborgen werden, z.T. werden sie aber auch zerstört, insbesondere, wenn sie nicht als solche erkannt werden. Dies betrifft vor allem den Bereich der Baufenster und der geplanten Straße. Eine archäologische Begehung des Plangebietes durch das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege ließ keine Bedenken erkennen. Die Beanspruchung von Teilen der weitläufigen, historisch tradierten Ackerlandschaft ist so kleinräumig, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Kulturlandschaft erfolgen würde.

#### **4. Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes lässt eine kleinräumige Siedlungserweiterung am Ortsrand zu. Als Alternative ist zunächst der Verzicht auf diese Planungsabsicht zu betrachten, da eine denkbare Verlagerung der geplanten Nutzung nicht Gegenstand des Verfahrens wäre. Auswirkungen auf irgendwelche Umweltbelange hätte der Verzicht auf die Aufstellung des Bebauungsplanes innerhalb des Plangebietes nicht, weil z.B. nicht zu befürchten ist, dass hier stattdessen eine ungeplante Zersiedlung eintreten könnte.

Eine einfache Straßenrandbebauung entlang der Landstraße 364 wird vom Straßenbaulastträger wegen der dann notwendigen Vielzahl von privaten Einfahrten nicht gewünscht. Zwar würde dies die Versiegelung durch die geplante Stichstraße einsparen, aber das Abrücken der Bebauung von der Straße hat Vorteile zum Schutz der künftigen Bewohner vor Lärm und stofflichen Emissionen. Die Einbettung der Straßenbäume in eine breite Grünfläche wertet auch das Ortsbild auf.

#### **5. Überwachung der Umwelteinwirkungen (Monitoring)**

Ein Monitoring dient der Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen, die durch die Realisierung der Planung entstehen können. Da solche Auswirkungen nicht erwartet werden, sind entsprechende Maßnahmen nicht vorgesehen.

Erkelenz im Juni 2021